

Merkblatt des Abwasserwerkes der Stadt Königswinter zum Schutz gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz

Erläuterungen zu dem Begriff „Rückstau“

Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz ist ein jederzeit mögliches
und nicht zu verhinderndes Ereignis.

Ursachen

Verschiedene Ursachen sind möglich. Am ehesten kann Rückstau bei plötzlichen und heftigen Regenereignissen auftreten. Denkbar ist auch eine Verstopfung im Kanal, jedoch wird das öffentliche Kanalnetz zur Vermeidung dieser Umstände regelmäßig gereinigt.

Wirkung

Bei Rückstau füllen sich die unterirdischen Rohrleitungen und Schächte mit Abwasser. Durch die Lüftungsöffnungen in den Schachtdeckeln läuft das Abwasser schließlich über. Diesen Punkt, in der Regel handelt es sich um die Straßenoberkante, nennt man Rückstauenebene.

Das Füllen der Rohrleitungen und Schächte erfolgt nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhre. Da alle vorhandenen Hohlräume - also auch Ihre Hausanschlussleitung - hiervon betroffen sind, ist ein ausreichender Schutz gegen Rückstau überall dort zwingend erforderlich, wo sich Räumlichkeiten unterhalb der Rückstauenebene befinden (z.B. Kellerräume). Aber auch sonst sollte zur eigenen Sicherheit eine Rückstausicherung vorgesehen werden.

Wie kann man sich vor Rückstau schützen?

Wichtig:

Vor einem möglichen Rückstau hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
Schadensersatzansprüche gegen das Abwasserwerk der Stadt Königswinter können bei einem
Rückstau des öffentlichen Kanales bis zur Rückstauenebene nicht geltend gemacht werden.

In Ihrer Abwasser-Grundleitung wird an einer jederzeit zugänglichen Stelle eine Rückstausicherung installiert. Rückstausicherungen gibt es in verschiedenen Ausführungen. Art und Ausführung der Rückstausicherung werden in Abhängigkeit von den zu schützenden Gebäudeteilen und ihrer Lage im Verhältnis zu der Rückstauenebene gewählt. Diesem Merkblatt beigefügt finden Sie einige entsprechende Beispiele, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Ein Rückstau kann jedoch nicht nur im öffentlichen Kanalnetz erfolgen. Abwasserleitungen können z.B. auch durch Wurzeleinwuchs beschädigt werden, ein Rückstau ist dann nur noch eine Frage der Zeit. Die regelmäßige Wartung der eigenen Abwasseranlagen vermindert dieses Risiko, empfohlen wird ein Wartungsintervall von einem Jahr.

Hinweis:

Haus- und Grundstücksanschlussleitungen in der öffentlichen Verkehrsfläche gehören nicht zum öffentlichen Kanalnetz. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Auszüge aus den Vorschriften und Richtlinien über den Schutz vor Rückstau aus dem Abwassernetz

EN 12056 – Teil 1 (Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden)

- **Abwasser, welches unterhalb der Rückstaeubebene anfällt, ist über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage der Entwässerungsanlage zuzuführen (Heben über die Rückstaeubebene).**
- Entwässerungsgegenstände oberhalb der Rückstaeubebene sind mittels Schwerkraft zu entwässern. Das Abwasser von Bodenabläufen und Entwässerungsgegenständen oberhalb der Rückstaeubebene darf nicht über Rückstauverschlüsse geführt werden. Sanitäre Entwässerungsgegenstände und Bodenabläufe unterhalb der Rückstaeubebene sind mittels Abwasserhebeanlage zu entwässern. Nur im Falle untergeordneter Nutzung dieser Entwässerungsgegenstände ist es zulässig, sie über Rückstauverschlüsse zu entwässern.
- Die Planung der Entwässerungsanlage muss so sein, dass das Risiko von Verstopfungen bei normalem, bestimmungsgemäßem Gebrauch gering gehalten wird.

Grundsätzlich sollen Flächen unterhalb der Rückstaeubebene möglichst klein gehalten werden.

Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (EWS) in der derzeit gültigen Fassung

§ 13, Absatz 3

Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

§ 13, Absatz 5

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die **laufende Unterhaltung** der haustechnischen Abwasseranlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch.

§ 13, Absatz 6

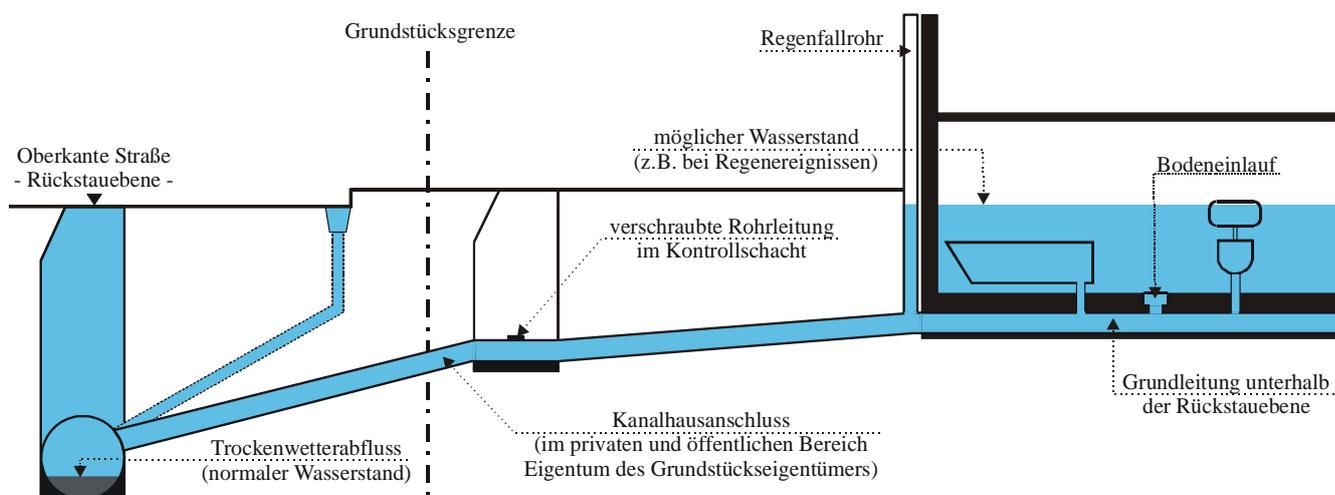
Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

Auf die Erfordernis zur Beachtung der geltenden Vorschriften und Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Beispiele

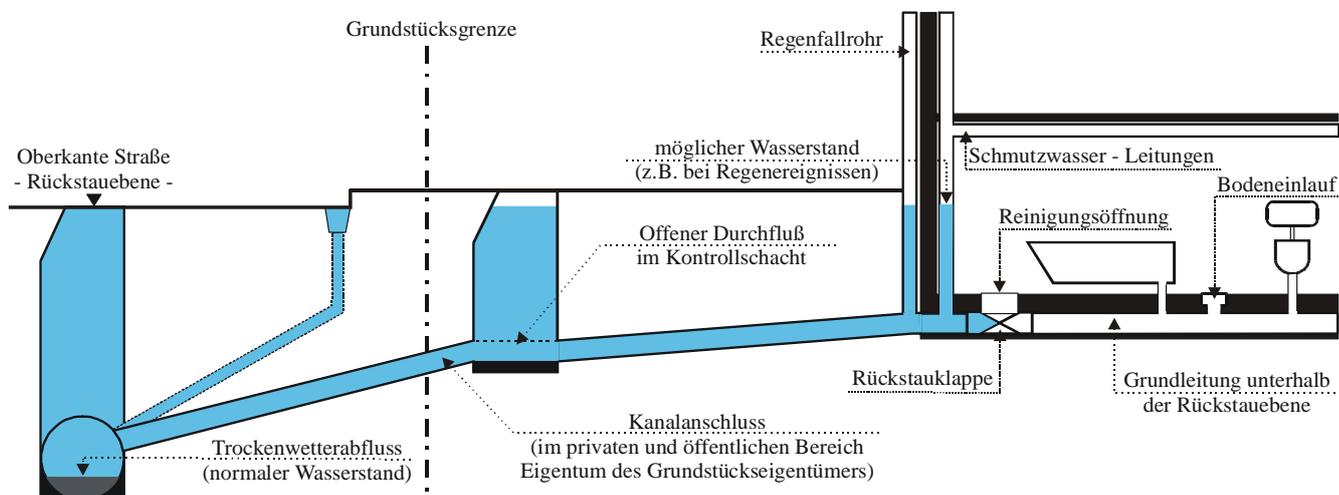
ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Kein Schutz gegen Rückstau



Einfacher Schutz gegen Rückstau

(mittels Rückstauklappe)



Sicherer Schutz gegen Rückstau

(mittels Abwasserhebeanlage)

